

# **Promotionsordnung**

## **der Chemisch - Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller- Universität Jena**

### **Text der Ordnung in der Fassung der 1. Änderung vom 11. Juli 2006**

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2, Satz 1 Nr.11, 83 Abs.2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 09. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung für die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 15. Juli 1998 die Promotionsordnung beschlossen und zuletzt geändert am 10. 04. 2002, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16.02.1999 der Promotionsordnung und am 21.05.2002 den Änderungen zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 22.08.2002, Az. H1-437/562-11- die Ordnung genehmigt.

## **I. Doktorgrad**

### **§ 1**

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät den Doktorgrad des doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) oder bei Ehrenpromotionen den Doktorgrad mit dem Zusatz „honoris causa“ (h.c.).

(2) Soweit in dieser Ordnung Personen, Ehrenbezeichnungen und Titel genannt werden, sind darunter sowohl weibliche als auch männliche Personen, Ehrenbezeichnungen und Titel zu verstehen.

### **§ 2**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fachgebiet.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion, durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und einer mündlichen Prüfungsleistung

nach § 9 erbracht.

## **II. Zulassung zur Promotion**

### **§ 3**

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einem qualifizierten Prädikat abgeschlossenes Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudium für das Lehramt an Gymnasien und Regelschulen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Fachrichtung oder einer verwandten Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. Das Fachgebiet der angestrebten Promotion muß Lehrgebiet der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät sein. Gleichwertige Studienabschlüsse ausländischer Hochschulen sollen anerkannt werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Wird die Promotion in einem anderen Fach als dem des Studienabschlusses angestrebt, findet eine Überprüfung der Studienabschlussleistungen des Bewerbers statt. Der Fakultätsrat erteilt auf Vorschlag des betreuenden Professors, Hochschuldozenten oder Privatdozenten gegebenenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen in einzelnen Fachgebieten, die in der Regel den Studien- und Prüfungsordnungen der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät entsprechen. Diese Auflagen sind in den Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 4 Abs. 3 aufzunehmen. Die Bewerber haben diese Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(3) Für die Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen (Abschlussnote in der Regel sehr gut) erfolgt eine Einzelfallprüfung, wobei der betreuende Hochschullehrer dem Fakultätsrat Vorschläge macht, welche Ausbildungsabschnitte vom Bewerber mit welchen Leistungsnachweisen (Scheine, Praktika, Prüfungen) noch zu absolvieren sind. Diese Leistungsnachweise sollen innerhalb eines Jahres zu erwerben sein und sich in der Regel an den Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät orientieren.

## **III. Annahme als Doktorand**

### **§ 4**

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation in einem an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fachgebiet beabsichtigt, muss die Annahme als Doktorand beantragen (Anlage 1). Im schriftlichen Gesuch ist das in

Aussicht genommene Thema der Dissertation zu benennen sowie die Zusage des Betreuers zu belegen. Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Fremdbewerbern in Form von beglaubigten Kopien) beizufügen.

(2) Der Dekan entscheidet in angemessener Frist (gewöhnlich innerhalb eines Monats) über den Antrag des Bewerbers. Die Annahme setzt die einvernehmliche Zuordnung zu einem hauptamtlich an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät lehrenden Professor, Hochschul- oder Privatdozenten als wissenschaftlichem Betreuer voraus.

Die Annahme als Doktorand kann nur erfolgen, wenn ein Hochschullehrer Unterstützung bei der Erstellung der Dissertation zugesichert hat und die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist. Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(3) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung als Doktorand ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das Thema und den wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation und gegebenenfalls die Auflagen nach § 3 Abs. 2 und 3 benennen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Dissertation eines angenommenen Doktoranden ist grundsätzlich an einem Institut der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen gleichgestellten Forschungseinrichtung anzufertigen. Andere Forschungseinrichtungen sind einem Institut der Fakultät als in diesem Sinne gleichgestellt anzusehen, wenn der Fakultät angehörende Professoren, Hochschuldozenten oder Privatdozenten an diesen Forschungseinrichtungen hauptamtlich tätig sind. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

## **IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens**

### **§ 5**

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 4 Abs. 1 und der Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen oder der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs.1,

2. mindestens drei Exemplare der Dissertation und 20 Exemplare der zugehörigen Thesen,
3. eine Erklärung (Anlage 2) aus der hervorgeht,
  - 3.1. dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist;
  - 3.2. dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt und alle von ihm benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat ;
  - 3.3. welche Personen den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben;
  - 3.4. dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Promovenden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
  - 3.5. dass der Antragsteller die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat;
  - 3.6. ob der Antragsteller die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis;
4. ein amtliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
5. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der gültigen Gebührenordnung richtet;
6. ein Lebenslauf, der im wesentlichen Aufschluss über den wissenschaftlichen Bildungsweg gibt.

(2) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer in der gleichen Disziplin an anderer Stelle bereits eine Promotion beantragt hat oder in einem Promotionsverfahren gescheitert ist.

## **§ 6**

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder. In Ausnahmefällen oder während der Semesterpause kann der Dekan im Eilentscheid das Verfahren vorläufig eröffnen. Die Zustimmung des Fakultätsrates ist auf dessen nächster Sitzung einzuholen.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber durch den Dekan einen schriftlichen Bescheid.

(3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Fakultätsrates ist gemäß § 17 zu verfahren.

(4) Die Rücknahme des Promotionsantrages ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin der mündlichen Prüfung (Verteidigung mit anschließender Disputation) angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

## **V. Promotionskommission**

### **§ 7**

(1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Fakultätsrat eine Promotionskommission einschließlich in der Regel zwei Gutachtern. Die Promotionskommission besteht aus den Gutachtern, mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten sind, und einem Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll Mitglied der Gruppe der Professoren der Fakultät sein. Die Gutachter sollen habilitiert oder Professor sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat. Mindestens drei Mitglieder der Promotionskommission sollen der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät angehören.

(2) Die Promotionskommission berät in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung der Dissertation. Sie führt auch die mündliche Prüfung nach § 9 durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen.

(3) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

(4) Die Mitglieder der Promotionskommission sind gemäß § 7 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die Ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

(5) Mitwirkungsrechte von Professoren in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung

oder Pensionierung nicht beendet. Über sonstige Mitwirkungsrechte entscheidet der Fakultätsrat.

## **VI. Dissertation**

### **§ 8**

(1) Mit seiner Dissertation weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

Die Dissertation besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung oder mehreren veröffentlichten oder noch unveröffentlichten Arbeiten (kumulative Dissertation). Im Falle einer kumulativen Dissertation ist auch eine übergreifende Einleitung und eine abschließende Zusammenfassung vorzulegen.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und in gedruckter und gebundener Form vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen. Einer nicht deutschsprachigen Dissertation ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt (Anlage 3), einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf sowie der Selbständigkeitserklärung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 zu versehen. Die wesentlichen Ergebnisse sind als Thesen formuliert auf separatem Blatt beizulegen.

(4) Der Dekan übersendet den nach § 7 Abs. 1 bestellten Gutachtern die Dissertation mit der Bitte um Anfertigung eines Gutachtens. Während dieser Frist liegt die Dissertation für die Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät im Dekanat zur Einsicht und gegebenenfalls Stellungnahme aus. Sie werden darüber vom Dekan informiert.

(5) Die bestellten Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Noten:

magna cum laude	(sehr gute Leistung)	1,0 oder 1,3
cum laude	(gute Leistung)	1,7 oder 2,0 oder 2,3
rite	(genügende Leistung)	2,7 oder 3,0 oder 3,3
non sufficit	(nicht ausreichend)	3,7 oder 4,0

(6) Die Gutachten sollen nicht später als drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorliegen. Wird zweimal die Note 1,0 vergeben, benennt der Dekan unverzüglich einen zusätzlichen, externen Gutachter und fordert von diesem die Anfertigung eines weiteren Gutachtens innerhalb von 6 Wochen an. Fristüberschreitungen sind zu begründen. Ist ein Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat ein neuer Gutachter bestellt werden.

(7) Wird von allen Gutachtern die Annahme der Dissertation empfohlen, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über die Gesamtnote der Dissertation. Stimmen die Noten der Gutachter überein, gilt das Prädikat der vorgeschlagenen Note als Gesamtnote der Dissertation. Weichen die Noten der Gutachter um wenigstens eine Notenstufe voneinander ab, fordert der Dekan in Abstimmung mit dem Fakultätsrat ein weiteres Gutachten an.

(8) Empfiehlt ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, beschließt die Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens oder empfiehlt dem Fakultätsrat, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden. Sie kann mit Zustimmung des Fakultätsrates zusätzliche Gutachten einholen. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Bewertungsvorschläge.

(9) Lehnen zwei Gutachter die Dissertation ab, schlägt die Kommission dem Fakultätsrat vor, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden.

(10) Bei Beendigung des Promotionsverfahrens erteilt der Dekan dem Doktoranden einen

schriftlichen Bescheid. Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät. Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann auf diesem Fachgebiet lediglich ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

(11) Die Gutachten können vom Doktoranden nach Festsetzung des Termins für die Disputation eingesehen werden.

## **VII. Mündliche Prüfungsleistung**

### **§ 9**

(1) Die mündliche Prüfung wird als öffentliche Verteidigung der Dissertation in Form einer Disputation durchgeführt. Die Disputation dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem Vortrag des Promovenden und einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion mit den Mitgliedern der Promotionskommission, in der der Promovend Gelegenheit hat, die Ergebnisse der Dissertation zu verteidigen. Die Disputation soll dem Promovenden zugleich Gelegenheit bieten, gegenüber den Mitgliedern der Promotionskommission die eingehende selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen des Fachgebietes und Kenntnisse über den Stand der Forschung zu beweisen. Die Disputation setzt sich zusammen aus einem 30-minütigen Vortrag und einer anschließenden 30-60 minütigen wissenschaftlichen Diskussion. Die Befragung erfolgt zunächst durch die Mitglieder der Promotionskommission. Anschließend können Fragen durch die übrigen Anwesenden vom Vorsitzenden zugelassen werden. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation gefährdet, kann der Vorsitzende der Promotionskommission, auch auf Antrag des Doktoranden, die Öffentlichkeit ausschließen. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll zu fertigen.

(2) Die Disputation soll in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung über die Fortführung des Promotionsverfahrens stattfinden.

(3) Nach Beendigung der Disputation entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung und setzt unter Zugrundelegung der Notenskala im § 8 Abs.5 die Note fest. Dabei werden Vortrag und wissenschaftliche Diskussion zu gleichen Teilen gewertet und eine Durchschnittsnote gebildet. Sie geht zu einem

Drittel in die Bildung des Gesamtprädikates ein.

(4) Eine nichtbestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens aber nach zwei Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Der Promovend erhält vom Dekan einen entsprechenden Bescheid.

(5) Versäumt der Kandidat den Termin für die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Kandidat die Prüfung ohne entscheidenden Grund abbricht.

## **VIII. Gesamtprädikat der Promotion**

### **§ 10**

(1) Für das Gesamtprädikat gilt folgende Bewertungsskala:

summa cum laude	(Durchschnitt 1,0)
magna cum laude	(Durchschnitt 1,1 bis 1,5)
cum laude	(Durchschnitt 1,6 bis 2,5)
rite	(Durchschnitt ab 2,6 )

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Dabei geht die Note der Dissertation mit dem Faktor zwei ein. Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur vorgeschlagen werden, wenn die Dissertation und die Disputation uneingeschränkt mit 1,0 bewertet wurden. In diesem Fall muss der Beschluss der Promotionskommission einstimmig gefasst werden.

(3) Der Fakultätsrat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission über das Gesamtprädikat.

## **IX. Vollzug der Promotion und Urkunde**

### **§ 11**

Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. Dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

### **§ 12**

Der Dekan teilt dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und Entscheidungen der Fakultätsrates schriftlich mit und weist bei erfolgreichen Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmung über den Vollzug der Promotion hin.

### **§ 13**

(1) Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist der Bewerber verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen.

(2) Der Pflicht zur Veröffentlichung ist Genüge getan, wenn über die drei Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare wie folgt übergeben werden:

- a.) entweder 10 gedruckte Exemplare, auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft gebunden oder
- b.) sechs gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist oder
- c.) sechs gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite als Dissertation ausgewiesen ist oder
- d.) sechs gedruckte Exemplare und einen kopierfähigen, alterungsbeständigen Mikrofiche oder
- e.) sechs gedruckte Exemplare und eine elektronische Version deren Datenformat und Datenträger mit der ThULB abzustimmen sind.

Im Fall a.), d.) und e.) überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Die Urheberrechte des in elektronischer Form abgegebenen Pflichtexemplars verbleiben für die

Volltextversion beim Autoren, der jedoch der Verwendung bibliographischer Angaben in einem Dissertationsserver zustimmt.

3) Die abzugebenden Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu hinterlegen. Eine Verlängerung dieser Ablieferungsfrist ist nur mit Genehmigung des Dekans möglich.

## **§ 14**

(1) Sobald die gegebenenfalls nach § 11 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 genügt worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen.

(2) Auf der Promotionsurkunde werden das Thema der Dissertation, der Betreuer der Promotionsarbeit, das Gesamtprädikat und die Note der Dissertation ausgewiesen. Die Prädikate werden in lateinischer Form angegeben. Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfungsleistung.

(3) Erst mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(4) Dem Bewerber kann vom Dekan bereits vor Aushändigung der Urkunde eine vorläufige Bescheinigung über den Abschluss des Promotionsverfahrens ausgestellt werden.

## **X. Täuschung und Aberkennung der Promotion**

### **§ 15**

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat, oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung des Promovierten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

## **XI. Einsichtnahme**

### **§ 16**

Der Bewerber hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen.

## **XII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren**

### **§ 17**

(1) Dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Prüfung schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor nach Gegenzeichnung durch den Dekan.

(3) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Im übrigen gilt § 134 Satz 2 ThürHG.

### **XIII. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum**

#### **§ 18**

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität Jena durch die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Jeder Hochschullehrer der Fakultät ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Dr. rer. nat. h. c. für eine Persönlichkeit zu beantragen. Der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Fakultätsrat zwei Gutachter mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.

(3) Auf Grund der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. Vor der Entscheidung des Fakultätsrates wird dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(4) Rektor und Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung der Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

#### **§ 19**

(1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebracht erscheint.

(2) Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates verliehen. Sie trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans.

## **XIV. Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

### **§ 20**

(1) Für Bewerber, die an einer anderen Hochschule als Doktorand angenommen worden sind, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens dieser Hochschule auch an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät, wenn der betreuende Hochschullehrer einen Ruf an die hiesige Fakultät angenommen hat. Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Satz 1 jedoch grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät durchgeführt.

(2) Antragsteller, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits auf der Grundlage der Promotionsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 12. November 1991 als Doktorand angenommen wurden, sind, bis zum Ablauf des Semesters, in dem diese Ordnung in Kraft tritt, berechtigt, zwischen der geltenden Ordnung oder der Promotionsordnung zu wählen, die bei der Annahme als Doktorand gültig war.

### **§ 21**

Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 27.05.2002

Rektor

Dekan

Anlage 1 der Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät (§4 Abs. 1):

**Friedrich- Schiller- Universität Jena**  
**Antrag auf Annahme als Doktorand**  
an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät

Thema der Promotion:

.....  
.....  
.....  
.....

Institut:.....

Betreuer: .....

Jena, .....

.....  
Unterschrift des Betreuers

**1. Angaben zur Person**

Name: ..... Vorname: .....

Geburtsname: ..... geb. am: ..... in .....

Staatsangehörigkeit: .....

Anschrift: .....  
.....

**2. Angaben zum Hochschulstudium**

von - bis	Name der Hochschule	Studiengang
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Abschluss als : .....\*) Gesamtnote: .....\*)

Jena, .....

.....  
Unterschrift des Antragstellers

\*) bitte Kopien von Urkunden bzw. Zeugnissen beifügen

Anlage 2 der Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät

(§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Erklärung:

Ich erkläre,

dass mir die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist;

dass ich die Dissertation selbst angefertigt und alle von mir benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in meiner Arbeit angegeben habe;

dass mich folgende Personen bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben;

dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von mir für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;

dass ich die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht habe;

dass ich nicht die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht habe (wenn ja, bitte Ergebnis angeben).

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 3 der Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät (§ 8 Abs. 3)

**Titelblatt-Muster**

**Titel der Dissertation**

**Dissertation**

zur Erlangung des akademischen Grades doctor rerum naturalium  
(Dr. rer. nat.)

vorgelegt dem Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der  
Friedrich-Schiller-Universität Jena

VON ..... (bereits erworbene akademische Grade, Vor- und Zuname)

geboren am ..... in .....